

Merkblatt

Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Besonderheit „Verpflichtendes Praktisches Studiensemester“

Nachteilsausgleiche sollen Chancengleichheit im Studium herstellen. Nachteilsausgleiche müssen ein gleichwertiger Nachweis der Prüfungsleistung sein. Sie unterscheiden sich nicht im Ziel, sondern in der Form der Prüfungsleistung.

Für das Verpflichtende Praktische Studiensemester bedeutet dies, dass es nicht erlassen oder in geringerem Umfang erbracht werden kann.

Studierende mit Behinderungen haben bei Erfüllen der Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, jedoch nicht auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Als Voraussetzungen gelten:

- Vorliegen einer Behinderung bedingt durch Studierenschwernis aufgrund einer oder mehrerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen, hierzu zählen auch chronische Erkrankungen, die sich studienerschwerend auswirken
- Behinderungsbedingter Nachteil in einer Prüfung/ Leistungshindernis als Wechselwirkung zwischen Prüfungssetting und Beeinträchtigung eines Prüflings, die zu behinderungsbedingtem Nachteil führt
- Kein zwingendes Entgegenstehen des Prüfungszwecks, indem der Nachteilsausgleich mit dem Prüfungszweck vereinbar ist und die erwartete Prüfungsleistung im Prüfungsergebnis abgebildet wird

Die Entscheidung, ob und wenn ja, in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft der Zentrale Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Studierenden mit Behinderungen in den Entscheidungsprozess miteinbeziehen. Die Entscheidungen im Hinblick auf Nachteilsausgleiche sind Einzelfallentscheidungen und orientieren sich am konkreten Fall und der jeweiligen Situation. Daher kann die Ausgestaltung der Nachteilsausgleiche sehr unterschiedlich sein.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in § 30 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge beziehungsweise § 27 der Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge festgeschrieben. Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen muss schriftlich gestellt werden und richtet sich an den Zentralen Prüfungsausschuss. Zudem muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, das die notwendigen Befundtatsachen sowie die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Studium beschreibt. Bei einer festgestellten Behinderung ist eine Kopie des Behindertenausweises einzureichen. Ist kein Grad der Behinderung festgestellt, muss dieser für die Gewährung eines Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen nicht festgestellt werden.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist eine Studien- und Prüfungsleistung zu der in § 5 SPO (Bachelor) Angaben zu Inhalt und Ausgestaltung gemacht werden. Abweichende Änderungen werden in den SPO der jeweiligen Studiengänge geregelt. Das Prozedere der Antragstellung des Nachteilsausgleich gilt analog zu anderen Studien- und Prüfungsleistungen.

Besonderheiten dieser Studienleistung sollten jedoch Berücksichtigung finden.

Laut § 5 SPO richtet die Hochschule Praxisämter für die Studiengänge ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

- Vor Antragstellung eines Nachteilsausgleiches sollte die Beratung und Unterstützung des Praxisamtes in Anspruch genommen werden. Bei Unklarheiten kann die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowohl von den Praxisämtern als auch von den Studierenden (siebert@rwu.de) hinzugezogen werden.
- Laut § 5 SPO können die geforderten Vollzeit-Präsenztage nach § 30 SPO zeitlich über zwei Semester gestreckt erbracht werden. D.h. Es kann ein Antrag gestellt werden, das verpflichtende Praktische Studiensemester z.B. im Umfang von 50% - 85% zu absolvieren. Hierzu können die jeweiligen Praxisämter beraten.

Das Prozedere des Antrags auf Nachteilsausgleich in diesem Falle unterscheidet sich zu anderen Studien- und Prüfungsleistungen dahingehend, da empfohlen wird, als erste Anlaufstelle das jeweilige Praxisamt zu wählen.

Das Formblatt zur Antragstellung und das notwendige ärztliche Attest sind wie gewohnt beim Prüfungsamt einzureichen und werden von dort zum zentralen Prüfungsausschuss weitergeleitet.